



# HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2026

## Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 30.03.2026

**Steuerungsfähigkeit, Zielsystem und Kontrolle des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) durch das Land Hessen**

und

## Antwort

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Der Rhein-Main-Verkehrsverbund ist als zentrale Organisation für Planung, Organisation und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs in Hessen maßgeblich für die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs verantwortlich. Gleichzeitig ist der RMV ein Zusammenschluss kommunaler Aufgabenträger in der Rechtsform einer GmbH, an der auch das Land Hessen beteiligt ist.

Die strategische Grundlage für die Entwicklung des Schienenpersonennahverkehrs im Zuständigkeitsbereich des RMV bildet insbesondere der Regionale Nahverkehrsplan. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, auf welcher fachlichen, planerischen und finanziellen Grundlage die dort formulierten Ziele zustande kommen und umgesetzt werden.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/3461 hat die Landesregierung ausgeführt, sie könne zur Leistungsabweichung im Schienenpersonennahverkehr keine Angaben machen, da sie nicht Vertragspartei der entsprechenden Verkehrsverträge sei. Gleichzeitig wird auf Planungs- und Steuerungsinstrumente im Zuständigkeitsbereich des RMV verwiesen.

Angesichts aktueller Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz, wonach bundesweit ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von rund 14 Milliarden Euro bis zum Jahr 2031 besteht, um das bestehende Angebot im Schienenpersonennahverkehr aufrechterhalten zu können, stellt sich die Frage, in welchem Umfang die im Zuständigkeitsbereich des RMV verfolgten Ziele und Planungen unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen tatsächlich realisierbar sind oder auf Annahmen beruhen, die durch die aktuelle Finanzierungssituation nicht gedeckt sind.

### Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Hessen wird gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) durch die kommunalen Aufgabenträger als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen. Das Land führt demnach keine Fachaufsicht über den RMV. Der RMV ist als Zusammenschluss der kommunalen Aufgabenträger unter anderem für die Planung und Organisation des ÖPNV im Rhein-Main Gebiet zuständig. Die Leistungsbestellungen und der operative Betrieb liegen somit nicht in der Verantwortung des Landes.

Das Land Hessen finanziert den RMV mit erheblichen finanziellen Mitteln und stellt diese mittels einer mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung zur Umsetzung des ÖPNV, insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), zur Verfügung. Mit einer aktuellen Laufzeit bis Ende des Jahres 2027 besteht eine verlässliche Finanzierungsplanung, die das vorrangige Ziel der Sicherung der Bestandsverkehre finanziell ermöglicht.

Das Aufstellen eines verbundweiten Nahverkehrsplans ist nach § 14 des ÖPNVG eine Aufgabe der Verkehrsverbünde. Dabei handelt es sich um ein mittel- bis langfristiges Planungsinstrument für den ÖPNV. Das bedeutet, dass die Laufzeit des Nahverkehrsplans keinen Einfluss auf die hier gestellten Fragen hat. Aus den verbundweiten Nahverkehrsplänen gehen keine Verbindlichkeiten für Leistungsbestellungen hervor. Maßgeblich hierfür ist stattdessen das über die Finanzierungsvereinbarung festgelegte Budget.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche konkreten Mitwirkungs- und Einflussrechte stehen dem Land Hessen in den Organen des RMV zu?

Bitte aufschlüsseln nach Organ und jeweiliger Entscheidungsbefugnis.

Nach dem Gesellschaftsvertrag des RMV sind die maßgeblichen Organe der Gesellschaft vor allem die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat. Wie jeder andere Gesellschafter entsendet auch das Land einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. In den Aufsichtsrat entsendet das Land zwei Vertreter, die zusammen aber nur eine Stimme haben. Lediglich Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats mit finanziellen Auswirkungen auf den jeweiligen Landeshaushalt betreffen die konkreten Mitwirkungs- und Einflussrechte des jeweiligen Vertreters des Landes.

Frage 2 Welche Stellen innerhalb der Landesregierung sind für die Wahrnehmung der Interessen des Landes Hessen gegenüber dem RMV zuständig?

Bitte aufschlüsseln nach Ministerium und Organisationseinheit.

Im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) nimmt die Abteilung V, Mobilität, Luftverkehr, Eisenbahnwesen, die fachlichen Interessen und Aufgaben gegenüber dem RMV wahr. Im Ministerium der Finanzen (HMdF) ist die Abteilung IV, Staatsvermögens- und -schuldenverwaltung, Kommunalen Finanzausgleich, Bau- und Immobilienmanagement für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte zuständig.

Frage 3 Welche formalen Instrumente nutzt das Land Hessen zur Einflussnahme auf den RMV?

Bitte aufschlüsseln nach Instrument, Anwendungsfall und konkreter Anwendung im Zeitraum des aktuell geltenden Regionalen Nahverkehrsplans.

Zur Finanzierung konsumtiver Ausgaben im ÖPNV stellt das Land dem RMV Mittel im Rahmen mehrjähriger Finanzierungsvereinbarungen zur Verfügung (§ 12 ÖPNVG). Wesentliche Regelungsinhalte sind die Höhe der jährlichen Budgets, die Bestimmung der Ziele, die Verwendungsmöglichkeiten der Mittel sowie die jährliche Nachweispflicht über die Verwendung der Mittel. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4 Welche Berichts- und Informationspflichten bestehen seitens des RMV gegenüber der Landesregierung?

Bitte aufschlüsseln nach Art der Berichte, Turnus und empfangender Stelle.

Frage 5 Welche Kennzahlen zur Leistungsqualität im Schienenpersonennahverkehr liegen der Landesregierung aus Berichten des RMV vor?

Bitte aufschlüsseln nach Kennzahlenart und soweit möglich mit Zahlenwerten für den Zeitraum des aktuell geltenden Regionalen Nahverkehrsplans.

Frage 6 Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zu Leistungsabweichungen im Zuständigkeitsbereich des RMV im Zeitraum des aktuell geltenden Regionalen Nahverkehrsplans vor?

Bitte aufschlüsseln nach Art der Abweichung und Jahr.

Die Fragen 4 bis 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechend der Vorbemerkung liegt die Zuständigkeit des Landes nicht in der Bestellung von Verkehrsleistungen, sondern in der Finanzierung der Verkehrsverbünde – hier des RMV. Da es sich bei der Umsetzung und Organisation des ÖPNV um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, bestimmen die kommunalen Aufgabenträger über das konkrete ÖPNV-Leistungsangebot im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Auf der Grundlage des § 12 ÖPNVG in Verbindung mit der Finanzierungsvereinbarung legt der RMV dem für Verkehr zuständigen Ministerium jährlich einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Budgets sowie einen Bericht über die erreichten Zielwerte – so auch zu dem Ziel der Sicherung der Bestandsverkehre – vor.

Der RMV hat das für Verkehr zuständige Ministerium zudem unverzüglich über alle wichtigen, insbesondere unvorhergesehenen Geschäftsvorfälle, deren Auswirkungen auf die Finanzplanung und darüber hinaus über wesentliche Ergebnisse des laufenden Controllings zu informieren.

Zudem wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 7 Welche Maßnahmen hat die Landesregierung im Zeitraum des aktuell geltenden Regionalen Nahverkehrsplans ergriffen, um auf festgestellte Leistungsprobleme im Zuständigkeitsbereich des RMV zu reagieren?

Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anlass und Ergebnis.

Frage 8 In welchen konkreten Fällen hat die Landesregierung im Zeitraum des aktuell geltenden Regionalen Nahverkehrsplans Entscheidungen oder Maßnahmen des RMV beeinflusst?  
Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Gegenstand und Ergebnis.

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die kommunalen Aufgabenträger sind für den operativen Betrieb des ÖPNV zuständig. Insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Über mögliche abgeleitete Themen des Regionalen Nahverkehrsplans hinaus steht das Land im ständigen Austausch mit dem RMV und führt zudem umfassende Gespräche mit der Deutschen Bahn im Hinblick auf die bundeseigene Schieneninfrastruktur, um in den aktuell herausfordernden Zeiten ein zuverlässiges ÖPNV-Angebot zu gewährleisten.

Frage 9 Welche konkreten Ziele verfolgt die Landesregierung im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs im Zuständigkeitsbereich des RMV, insbesondere im Rahmen des Regionalen Nahverkehrsplans?  
Bitte aufschlüsseln nach Zielart und zeitlichem Horizont.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, ein leistungsfähiges Angebot im ÖPNV in ganz Hessen zu fördern. Die daraus abgeleiteten Zielwerte der aktuellen Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2025-2027 unterliegen der Überprüfung der Zielerreichung im Verwendungsnachweisverfahren.

Frage 10 Auf welcher fachlichen und finanziellen Grundlage werden die im Regionalen Nahverkehrsplan vorgesehenen Maßnahmen und Ziele umgesetzt?  
Bitte aufschlüsseln nach Planungsinstrument, zugrunde gelegten Annahmen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Die finanzielle Grundlage für die Umsetzung der konsumtiven Maßnahmen sind die Fahrgeldeinnahmen sowie das in der Finanzierungsvereinbarung festgelegte Budget des Verkehrsverbunds. Die fachlichen Maßnahmen werden durch den Verbund eigenverantwortlich vorgenommen und berücksichtigen die fachlichen Ziele der Finanzierungsvereinbarung, welche sich wiederum aus den politischen Zielen ableiten lassen und im Kontext des ÖPNV als Daseinsvorsorge stehen.

Wiesbaden, 18. Mai 2026

**Kaweh Mansoori**